

Satzung der Stadt Ueckermünde über die Nutzung des Ueckerparkes für Veranstaltungszwecke

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3, Ziffer 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, Seite 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) beschließt die Stadtvertretung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 11.05.2006 nachstehende Satzung über die Nutzung des Ueckerparkes in der Stadt Ueckermünde:

Diese Satzung regelt die Möglichkeit der Nutzung des Ueckerparkes für kulturelle, sportliche und politische Veranstaltungen durch Dritte.

1. Allgemeines

Der Ueckerpark ist ein städtisches Festspielgelände in der Altstadt, welcher nördlich und östlich durch die Uecker, südlich durch den Ueckerdamm und westlich durch den Verbindungsweg Kirchgasse-Altes Bollwerk eingegrenzt wird. Das Gesamtgelände ist 1,42 ha groß. Der Ueckerpark verfügt über eine teilweise überdachte Bühne, befestigte Flächen, Umkleidebungalows, Rasenflächen, öffentliche Toiletten sowie einen Spielplatz.

2. Nutzungsmöglichkeiten

Die Stadt Ueckermünde stellt den Ueckerpark und Gegenstände, welche im Zusammenhang mit Veranstaltungen benutzt werden können juristischen Personen, politischen Parteien oder Vereinigungen sowie Vereinen ganz oder teilweise zur Nutzung für folgende Veranstaltungsarten zur Verfügung:

- kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Messen und Vorführungen
- politische Veranstaltungen, die die demokratischen Grundregeln bzw. -prinzipien achten

3. Arten der Bereitstellung

Der Ueckerpark wird stundenweise, ganztags und auch für Veranstaltungen über mehrere Tage zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung des Geländes kann aus dieser Satzung nicht abgeleitet werden.

4. Antragsverfahren

4.1. Die Bereitstellung des Ueckerparkes ist vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich zu beantragen. Eine kürzere Beantragungsfrist ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Prüfung aller für die Art der Veranstaltung erforderlichen Tatsachen in dieser Zeit möglich ist. Für die Beantragung ist ein Vordruck zu nutzen, welcher im Hauptamt der Stadt Ueckermünde erhältlich ist. Er ist auch online abrufbar.

4.2. Der Antrag muss die Art der geplanten Veranstaltung, den Veranstalter, einen Ansprechpartner, den zeitlichen Umfang der Nutzung sowie die zu erwartende Zuschauer-/Besucherzahl angeben.

4.3. Der Veranstalter hat der Stadt vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung evtl. Schäden abgeschlossen hat.

5. Pflichten des Nutzenden

5.1. Der Antragsteller verpflichtet sich mit seinem Antrag, bei einer Bereitstellung des Ueckerparkes, die ihm erteilten Auflagen zu erfüllen, für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit zu sorgen sowie das Gelände nach erfolgter Veranstaltung unverzüglich in sauberen Zustand und unbeschädigt zu übergeben.

5.2. Die Stadt überträgt für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht auf den Veranstalter.

5.3. Sollte es bei der Veranstaltung zur Ausgabe von Speisen und/oder Getränken kommen, so ist der Nutzer verpflichtet, für eine komplette Entsorgung der Abfälle zu sorgen. Damit sind auch solche Abfälle zu entsorgen, die die Besucher/Zuschauer mitgeführt und auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen haben.

5.4. Die öffentliche Toilette im Ueckerpark wird für jede Großveranstaltung mit zur Verfügung gestellt. Die Reinigung sowie deren Kosten trägt der Veranstalter.

5.5. Die Bereitstellung des Ueckerparkes zur Nutzung entbindet nicht von einer Anmeldung der Veranstaltung bei den Ordnungsbehörden und vom Einholen etwaiger Genehmigungen (z. B. auf Grundlage Gewerbeordnung).

6. Gebühren

6.1. Grundsätzlich ist die Nutzung des Ueckerparkes entgeltpflichtig. Das Entgelt wird in nachstehender Entgeltordnung geregelt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

6.2. Von einem Entgelt für die Nutzung des Ueckerparkes kann ganz oder teilweise abgesehen werden bei Veranstaltungen, die

- durch gemeinnützige Vereine vereinsintern durchgeführt werden
- im öffentlichen Interesse liegen und nicht in erster Linie kommerzielle Zwecke verfolgen
- durch die Stadt Ueckermünde mitveranstaltet werden

6.3. Entscheidungen über die teilweise oder vollständige Befreiung von der Entgeltspflicht trifft der Hauptausschuss.

6.4. Vor entgeltpflichtiger Nutzung des Ueckerparkes ist eine Kautionszahlung in bar bei der Stadtkasse der Stadt Ueckermünde zu zahlen, die nach Beendigung der Veranstaltung mit dem Nutzungsentgelt verrechnet wird.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den 12. Mai 2006

Michaelis
Bürgermeisterin

Entgeltordnung für die Nutzung des Ueckerparkes

Nr.	Nutzungsart	Entgelt in EUR
1	Ueckerparknutzung für weniger als 4 Stunden	100,00
2	Ueckerparknutzung ganztags	500,00
3	Ueckerparknutzung bis 2 Tage	800,00
4	Ueckerparknutzung Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag)	1.000,00
5	Bereitstellung von Bänken, je Bank bei Selbstabholung - bei Verlust je Bank - bei Beschädigung	1,00 Preis der Neuanschaffung Reparaturkosten
6	Bereitstellung von Bänken, je Bank bei Transport durch Bauhof - bei Verlust je Bank - bei Beschädigung	2,50 Preis der Neuanschaffung Reparaturkosten
7	Bereitstellung von Müllständern ohne Müllsack pro Stück - bei Verlust	1,00 20,00 /je Müllständer
8	Bereitstellung von Müllständern mit Müllsack pro Stück - bei Verlust	1,50 20,00 /je Müllständer
9	Bereitstellung und Anbringen der Plane auf der Bühne - Verlust - bei Beschädigung	20,00 Preis der Neuanschaffung Reparaturkosten
10	Ausleih von Lichterketten ohne Glühlampen, je Kette - bei Verlust	5,00 Preis der Neuanschaffung
11	Ausleih von Wimpelketten je Kette - bei Verlust oder Beschädigung	5,00 Neuanschaffung bzw. Reparaturkosten
12	Ausleih Verlängerungskabel mit 125 A Stecker - bei Verlust	10,00 Neuanschaffung bzw. Reparaturkosten
13	Ausleih von Verkehrsleiteinrichtungen - Verkehrsschild/pro Schild - Warnbarke/pro Barke - bei Verlust	1,00 2,50 Preis der Neuanschaffung
14	Einweisung und Bereitstellung der Stromanschlüsse vor Ort - Energieverbrauch	25,00 wird gesondert berechnet
15	Kautions pro Nutzung	500,00